

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
(ImSchZuVO)**

Vom 14. Juni 2002

Zum 22.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 06.07.2002

Eingangsformel 06.07.2002

§ 1 25.05.2005

§ 2 25.05.2005

§ 3 06.07.2002

§ 4 06.07.2002

Anlage - Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes 01.01.2012

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) *)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)
[Aufgrund](#)

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2020-2,

und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung

wird von dem Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Soweit danach die Kreisverwaltungen, die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in

kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen zuständig sind, nehmen die Landkreise, die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Die für die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und sonstigen Berechtigungen zuständigen Behörden entscheiden, soweit in der Anlage zu dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, auch über deren Versagung, Rücknahme, Widerruf und Entziehung.

(3) Soweit die sachlich zuständigen Behörden für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissionssschutzes nicht bestimmt sind, sind für den Bereich der Bergaufsicht das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, im Übrigen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen zuständig.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1.nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), soweit gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen oder dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert werden, und

2.nach § 130 OWiG, soweit eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Struktur- und Genehmigungsdirektionen oder das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu überwachen haben, sind für den Bereich der Bergaufsicht das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, im Übrigen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions- und Strahlenschutzes vom 19. Mai 1992 (GVBl. S. 161; 1993 S. 453), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), BS 710-10, wird wie folgt geändert:

1.Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Atom- und Strahlenschutzes
(StrlSchZuVO)“.

2.Die Anlage wird wie folgt geändert:

a)Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlage
zur Landesverordnung über die
Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Atom- und Strahlenschutzes“.

b)Teil I Nr. 9 bis 9.44 wird gestrichen.

c)In Teil II wird die Abkürzung „LfUG“ und die Bezeichnung „Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht“ gestrichen.

d)Teil III lfd. Nr. 9 bis 9.44 wird gestrichen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 2. Juni 1992 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2129-5, außer Kraft.

Die Ministerin für Umwelt

und Forsten

Margit Conrad

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau

Hans-A. Bauckhage

Mainz, den 14. Juni 2002

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage

(zu § 1)

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

2

Benzinbleigesetz

3

Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

3.1

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

3.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)

3.3

Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)

3.4

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

3.5

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

3.6

Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)

3.7

(gestrichen)

3.8

Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV)

3.9

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

3.10

Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)

3.11

(gestrichen)

3.12

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

3.13

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

3.14

Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)

3.15

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)

3.16

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)

3.17

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)

3.18

Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

3.19

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)

3.20

Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)

3.21

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

3.22

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Erläuterungen

1. Die verwendeten Abkürzungen stehen für folgende Bezeichnungen:

GSV

Gemeindeverwaltung(en) der verbandsfreien Gemeinde(n), Verbandsgemeindeverwaltung(en), Stadtverwaltung(en) der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt (Städte)

KrV

Kreisverwaltung(en)

LGB

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

LUWG

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

SGD

Struktur- und Genehmigungsdirektion(en)

StV

Stadtverwaltung(en) der kreisfreien Stadt (Städte)

2. Soweit in der letzten Spalte mehrere Behörden genannt sind und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.

Anzuwendende Rechtsnorm

Verwaltungsaufgabe

Zuständige Behörde

1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung

1.1

Erster Abschnitt des zweiten Teils des Gesetzes

Maßnahmen in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen

1.1.1

§§ 4, 16

Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, auch als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung,

1.

bei Anlagen nach den Nummern 1 bis 1.5 und 1.8 sowie bei Anlagen nach den Nummern 8.1 bis 8.9 Buchst. a, 8.9 Buchst. b Spalte 1, 8.10, 8.11 mit Ausnahme von Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Abbruchmaterial, 8.12, 8.14 und 8.15 des Anhangs zur 4. BImSchV,
SGD/LGB

2.

bei Anlagen, die von einem Landkreis, einer kreisfreien oder einer großen kreisangehörigen Stadt errichtet oder betrieben werden und für deren Genehmigung nach den Nummern 4 und 5 die betreffende Kreis -oder Stadtverwaltung selbst zuständig wäre,
SGD

3.

bei Anlagen nach Nummer 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV, soweit sie im Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden,
das für das Atomrecht zuständige Ministerium

4.

bei allen anderen Anlagen in Landkreisen
KrV/LGB

5.

bei allen anderen Anlagen in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten
StV/Verwaltung großer kreisangehöriger Städte /LGB

1.1.2

§§ 8, 8 a, 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 2

Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung, die Zulassung des vorzeitigen Beginns und das Verlangen einer Sicherheitsleistung, die Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides und die Verlängerung der Frist zur Beantragung der Genehmigung
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

1.1.3

§ 10 Abs. 1, 3, 5 und 6

Aufgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

1.1.4

§ 10 Abs. 6 a

Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

1.1.5

§ 12 Abs. 2 b

Entgegennahme der Mitteilung der erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes
SGD/LGB

1.1.6

§ 15 Abs. 1 und 2

Entgegennahme einer Änderungsanzeige, schriftliche Eingangsbestätigung, Nachforderung von Unterlagen, Prüfung der Anzeige und Mitteilung, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf
SGD/LGB

1.1.7

§ 15 Abs. 3

Entgegennahme der Anzeige der Betriebseinstellung
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

1.1.8

§ 17 Abs. 1, 3 a und 5

Nachträgliche Anordnungen
SGD/LGB

1.1.9

§ 17 Abs. 2 Satz 2

Widerruf der Genehmigung
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

1.1.10

§ 17 Abs. 4 a Satz 1

Anordnung einer Sicherheitsleistung
SGD

1.1.11

§ 20 Abs. 1 und 1 a

Untersagung des Betriebes oder eines Betriebsbereiches
Bei Verstoß gegen eine Genehmigungsaufgabe: Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde Bei Verstoß gegen eine Anordnung: SGD/LGB

1.1.12

§ 20 Abs. 2

Anordnung der Stilllegung und Beseitigung genehmigungsbedürftiger Anlagen
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

1.1.13

§ 20 Abs. 3

Untersagung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit; Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person
SGD/LGB

1.2

Zweiter Abschnitt des zweiten Teils des Gesetzes
Maßnahmen in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

1.2.1

§ 24

Anordnung zur Durchführung des § 22 BImSchG und der auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen

wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten befindlichen Anlagen, sowie bei Anlagen, an denen ein Landkreis, eine kreisfreie oder eine große kreisangehörige Stadt beteiligt ist und für die die betreffende Kreis- oder Stadtverwaltung selbst zuständig wäre,
SGD

bei den Anlagen, bei denen eine Verbandsgemeinde oder eine verbandsfreie Gemeinde beteiligt ist und für die die betreffende Verbandsgemeinde- oder Gemeindeverwaltung selbst zuständig wäre,
KrV

bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen,
LGB

bei den übrigen Anlagen
GSV

1.2.2
§ 25
Untersagung des Betriebs von Anlagen
Die nach lfd. Nr. 1.2.1 jeweils zuständige Behörde

1.3
Dritter Abschnitt des zweiten Teils des Gesetzes
Ermittlung von Emissionen und Immissionen

1.3.1
§ 26 Satz 1
Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen
LUWG

1.3.2
§ 26 Satz 1 und 2
Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlass
Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen: SGD/LGB Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: die nach lfd. Nr. 1.2.1 jeweils zuständige Behörde

1.3.3
§ 27 Abs. 1 und 3 Satz 3
Entgegennahme der Emissionserklärung
SGD/LGB

1.3.4
§ 27 Abs. 4
Vorlage von Emissionsdaten zur Erfüllung von Pflichten aus Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
LUWG

1.3.5

§ 28

Anordnung der erstmaligen und wiederkehrenden Ermittlung von Emissionen und Immissionen und Zulassung der Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten
SGD/LGB

1.3.6

§ 29

Anordnung kontinuierlicher Messungen

Die nach lfd. Nr. 1.3.2 jeweils zu ständige Behörde

1.3.7

§ 29 a Abs. 1 Satz 1

Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen

LUWG

1.3.8

§ 29 a Abs. 1 und 3

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen und Entgegennahme der Ergebnisse

SGD/LGB

1.3.9

§ 31

Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen
die nach lfd. Nr. 1.3.2 jeweils zuständige Behörde

1.3.10

§ 31 a Abs. 4

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

die für das Immissionsschutzrecht/Bergrecht zuständigen Ministerien

1.4

Vierter Teil des Gesetzes

Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen

1.4.1

§ 40 Abs. 1 Satz 2

Erklärung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs

KrV/StV

1.4.2

§ 40 Abs. 2

Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsbeschränkungen

KrV/StV

1.4.3

§ 42 Abs. 3

Festsetzung der Entschädigung

SGD

1.5

Fünfter Teil des Gesetzes

Überwachung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet, Luftreinhaltepläne und Lärminderungspläne

1.5.1

§ 44 Abs. 1

Durchführung regelmäßiger Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität
LUWG

1.5.2

§ 44 Abs. 2

Festlegung von Untersuchungsgebieten durch Rechtsverordnungen
LUWG

1.5.3

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern
LUWG

1.5.4

§ 46a Satz 1

Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität
LUWG

1.5.5

§ 46a Satz 2

Bekanntgabe der Überschreitungen von als Immissionswerte festgelegten Alarmschwellen
LUWG

1.5.6

§ 47 Abs. 1

Aufstellung von Luftreinhalteplänen
KrV/StV

1.5.7

§ 47 Abs. 2

Aufstellung von Aktionsplänen
KrV/StV

1.5.8

§ 47 Abs. 7

Erlass einer Rechtsverordnung bei der Gefahr, dass festgelegte Immissionsgrenzwerte überschritten werden
das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

1.6

§§ 51 b bis 52a

Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie
Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation und zur Sicherstellung der
Zustellungsmöglichkeit

1.6.1

§ 51b

Entgegennahme der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten
SGD/LGB

1.6.2

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Errichtung, des Betriebes und des Zustandes nach der Betriebseinstellung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (einschließlich Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6; Überprüfung der Genehmigungen im Sinne des § 4

SGD/LGB

1.6.3

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Errichtung und des Betriebes nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (einschließlich Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6

Die nach lfd. Nr. 1.2.1 Jeweils zuständige Behörde

1.6.4

§ 52 Abs. 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3)

1.

der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung

SGD

2.

der übrigen nach den §§ 32 bis 35 oder § 37 erlassenen Rechtsverordnungen

SGD/LGB

1.6.5

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der aufgrund der §§ 40 Abs. 1 und 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6

Sofern nicht im Rahmen der Verkehrsüberwachung SGD/LGB

1.6.6

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

Sofern nicht im Rahmen der Verkehrsüberwachung SGD/LGB

1.6.7

§ 52 Abs. 1 und 2

Überwachung der §§ 53 bis 58 d

SGD/LGB

1.6.8

§ 52 a

Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation

SGD/LGB

1.7

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und eines Störfallbeauftragten

1.7.1

§ 53 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten
SGD/LGB

1.7.2

§ 55 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten
SGD/LGB

1.7.3

§ 55 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten
SGD/LGB

1.7.4

§ 58 a Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines
SGD/LGB

1.7.5

§ 58 c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Störfallbeauftragten
SGD/LGB

1.7.6

§ 58 c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten
SGD/LGB

1.8

§ 62

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1.8.1

Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 Nr. 1

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und des Absatzes 2 Nr. 1, soweit ein Verstoß gegen § 15 Abs. 3 vorliegt

Die nach lfd. Nr. 1.1.1 für den Vollzug der verletzten Norm jeweils zuständige Behörde; bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das LGB

1.8.2

Absatz 1 Nr. 5 und 6 und Absatz 2 Nr. 2 und 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 und des Absatzes 2 Nr. 2 und 3

Die nach lfd. Nr. 1.3.2 für den Vollzug der verletzten Norm jeweils zuständige Behörde

1.8.3

Absatz 1 Nr. 7

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7

Bei Verstößen gegen eine aufgrund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung oder eine darauf gestützte vollziehbare Anordnung: die nach lfd. Nr. 1.2.1 jeweils zuständige Behörde; bei Verstößen gegen eine aufgrund des § 38 Abs. 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnung oder eine darauf gestützte vollziehbare Anordnung: KrV/StV; bei Verstößen gegen eine aufgrund der

§§ 32, 33 Abs. 1 Nr. 1 oder 2,

§§ 34, 35, 37

oder 48 a erlassenen Rechtsverordnung oder eine darauf gestützte vollziehbare Anordnung: SGD

1.8.4

Absatz 1 Nr. 7a

Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7a

KrV/StV/Verwaltungen großer kreisangehöriger Städte

1.8.5

Absatz 2 Nr. 1 und 1a

Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, soweit ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 vorliegt, und des Absatzes 2 Nr. 1a

SGD/LGB

1.8.6

Absatz 2 Nr. 4 und 5

Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen:

SGD/LGB Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: die nach lfd. Nr. 1.2.1 jeweils zuständige Behörde

1.8.7

Absatz 2 Nr. 6 und 7

Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 und 7

SGD/LGB

1.9

§ 67 Abs. 2

Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen

SGD/LGB

2

Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung

2.1

§ 5 Abs. 1 und 3

Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen

SGD/LGB

2.2

§ 7

Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten

SGD/LGB

3

Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

3.1

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

3.1.1

§ 12 Satz 3

Verlangen auf Herstellung einer Messöffnung

Soweit es sich um Anlagen handelt, die mit Ausnahme der in Gaststätten und auf Messen, Ausstellungen und Märkten befindlichen Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

SGD/LGB; im Übrigen: GSV

3.1.2

§ 13 Abs. 2

Anerkennung von Prüfstellen

LUWG

3.1.3

§ 14 Abs. 4 Satz 2

Entgegennahme der Durchschrift der Bescheinigung über das Ergebnis von Messungen

Die nach lfd. Nr. 3.1.1 jeweils zuständige Behörde

3.1.4

§ 14 Abs. 5 Satz 2

Verlangen der Vorlage der Unterlagen über die Durchführung der Überwachungsaufgaben

Die nach lfd. Nr. 3.1.1 jeweils zuständige Behörde

3.1.5

§ 17 Abs. 1 Satz 2

Entgegennahme von Mitteilungen über die Wahrnehmung der Eigenüberwachung

Die nach lfd. Nr. 3.1.1 jeweils zuständige Behörde

3.1.6

§ 19

Befugnis für andere oder weitergehende Anordnungen

Die nach lfd. Nr. 3.1.1 jeweils zuständige Behörde

3.1.7

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die nach lfd. Nr. 3.1.1 jeweils zuständige Behörde

3.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung

3.2.1

§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2

Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen
SGD/LGB

3.2.2

§ 12 Abs. 1
Entgegennahme von Anzeigen
SGD/LGB

3.2.3

§ 12 Abs. 6
Entgegennahme einer Durchschrift des Berichtes
SGD/LGB

3.2.4

§ 12 Abs. 7 Satz 2
Bekanntgabe von Stellen zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen
LUWG

3.2.5

§ 12 Abs. 7 Satz 3
Verlangen der Vorlage von Unterlagen über Messergebnisse und Kalibrierungen
SGD/LGB

3.2.6

§ 12 Abs. 9
Entgegennahme der Betreibermitteilung über die Nichteinhaltung von Anforderungen, Veranlassung von Maßnahmen oder der Außerbetriebnahme
SGD

3.2.7

§ 15 a Abs. 1
Entgegennahme von Betreiberinformationen für die Berichterstattung an die Europäische Kommission
SGD

3.2.8

§ 15 a Abs. 2
Vorlage des Berichtes für die Europäische Kommission
LUWG

3.2.9

§ 15 a Abs. 3
Zugänglichmachung von Informationen für die Öffentlichkeit
SGD

3.2.10

§ 16
Befugnis für andere oder weitergehende Anforderungen
SGD/LGB

3.2.11

§ 17 Abs. 1
Zulassung des Einsatzes von leichtflüchtigen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen
SGD

3.2.12

§ 17 Abs. 2 und 3

Zulassung von Ausnahmen
SGD/LGB

3.3

Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft - oder Brennstoffe (3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung

3.3.1

§ 4 Abs. 1
Bewilligung von Ausnahmen
SGD/LGB

3.3.2

§ 5 Abs. 1
Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern
SGD/LGB

3.3.3

§ 5 Abs. 2 Satz 1
Verlangen der Vorlage einer Erklärung über die Beschaffenheit des gelagerten Brenn- oder Kraftstoffs
SGD/LGB

3.3.4

§ 5 Abs. 2 Satz 2
Fristsetzung für die Vorlage der Erklärung
SGD/LGB

3.3.5

§ 5 Abs. 3
Kontrolle des Schwefelgehalts durch Probenahmen
SGD/LGB

3.3.6

§ 6 Abs. 2
Entgegennahme der Meldung
SGD/LGB

3.4

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung

3.4.1

§ 2 Abs. 3 Satz 1
Verlängerung der Genehmigung für Versuchsanlagen
Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde

3.5

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung

3.5.1

§ 1 Abs. 2 Satz 2

Gestattung, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragtenunterbleibt
SGD/LGB

3.5.2

§ 2

Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz - oder Störfallbeauftragter
SGD/LGB

3.5.3

§ 4

Gestattung der Bestellung eines
SGD/LGB

Immissionsschutz - oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich

3.5.4

§ 5

Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten
SGD/LGB

3.5.5

§ 6

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten
SGD/LGB

3.5.6

§ 7 Nr. 2

Anerkennung von Lehrgängen
das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.5.7

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2

Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde
SGD/LGB

3.5.8

§ 9 Abs. 2 Satz 2

Verlangen von Nachweisen der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen oder an Lehrgängen
SGD/LGB

3.6

Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung

3.6.1

§ 5

Befugnis für andere oder weit ergehende Anordnungen
SGD/LGB

3.6.2

§ 6

Zulassung von Ausnahmen
SGD/LGB

3.8

Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV) vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) in der jeweils geltenden Fassung

3.8.1

§ 3 Abs. 2 Satz 1
Festlegung von Vereinfachungen der Emissionserklärung
LUWG

3.8.2

§ 3 Abs. 2 Satz 2
Festlegung, welche Angaben in der Emissionserklärung entfallen können
SGD/LGB

3.8.3

§ 3 Abs. 4 Satz 1
Entgegennahme der Emissionserklärung und des Emissionsberichts
SGD/LGB

3.8.4

§ 3 Abs. 4 Satz 2 und 3
Festlegung des Formats der elektronischen Form und Zulassung von Abweichungen der Form und des Formats bei Emissionserklärungen
LUWG

3.8.5

§ 4 Abs. 2 Satz 2
Verlängerung der Frist für die Abgabe der Emissionserklärung und des Emissionsberichts
SGD/LGB

3.8.6

§ 4 Abs. 4
Weiterleitung der Emissionsberichte an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.8.7

§ 5 Abs. 2 Satz 2
Verlangen der Angabe der Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens der Emissionen
SGD/LGB

3.8.8

§ 6
Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung
SGD/LGB

3.9

Störfall Verordnung (12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung

3.9.1

§ 1 Abs. 2

Auferlegen von Pflichten gegenüber dem Betreiber eines Betriebsbereichs
SGD/LGB

3.9.2

§ 1 Abs. 4

Auferlegen von Pflichten gegenüber dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage
SGD/LGB

3.9.3

§ 6 Abs. 2 Satz 4

Aufforderung zur Vorlage des Verzeichnisses über das Lagergut
KrV/StV

3.9.4

§ 6 Abs. 2 Satz 5

Verlangen des Lesbarmachens von Lagerverzeichnissen auf elektronischen Datenträgern
KrV/StV

3.9.5

§ 6 Abs. 3

Erklärung des Benehmens zum Informationsaustausch
SGD/LGB

3.9.6

§ 6 Abs. 4

Aufforderung zur Vorlage zusätzlicher Informationen
SGD/LGB; soweit sie zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlich sind: KrV/StV

3.9.7

§ 7 Abs. 1

Entgegennahme der schriftlichen Anzeige
SGD/LGB

3.9.8

§ 7 Abs. 2

Entgegennahme der schriftlichen Änderungsanzeige
SGD/LGB

3.9.9

§ 8 Abs. 2

Verlangen der Verfügbarkeit des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen von bestimmten Betreibern
SGD/LGB

3.9.10

§ 9 Abs. 4

Fristsetzung, Entgegennahme und Verwahrung einer Ausfertigung des Sicherheitsberichts
Im Rahmen von Genehmigungsverfahren: die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde; im Übrigen:
SGD/LGB

3.9.11

§ 9 Abs. 6

Zulassung der Beschränkung von für den Sicherheitsbericht vorgeschriebenen Informationen
SGD/LGB

3.9.12

§ 10 Abs. 1 Nr. 2

Entgegennahme der erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm - und Gefahrenabwehrpläne
KrV/StV

3.9.13

§ 10 Abs. 2

Entgegennahme von Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm - und Gefahrenabwehrpläne
erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an andere Staaten
KrV/StV

3.9.14

§ 11 Abs. 3

Zustimmung zur Kürzung des Sicherheitsberichts bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
SGD/LGB

3.9.15

§ 12 Abs. 1 Nr. 1

Aufforderung zur Einrichtung und Unterhaltung einer gegen Missbrauch geschützten Verbindung
SGD/LGB

3.9.16

§ 12 Abs. 1 Nr. 2

Entgegennahme der Information über die mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen beauftragten
Personen oder Stellen
SGD/LGB; soweit zur externen Gefahrenabwehr erforderlich: KrV/StV

3.9.17

§ 12 Abs. 2

Einsichtnahme in Unterlagen
SGD/LGB

3.9.18

§ 13

Mitteilung des Prüfergebnisses des Sicherheitsberichts
SGD/LGB

3.9.19

§ 14 Abs. 1

Vorlage des Verzeichnisses über Entscheidungen nach § 9 Abs. 6
SGD/LGB

3.9.20

§ 14 Abs. 2

Vorlage eines Berichtes über Betriebsbereiche (Fragebogen)
SGD/LGB

3.9.21

§ 14 Abs. 1 und 2

Weiterleitung des Verzeichnisses bzw. des Berichtes an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.9.22

§ 15

Feststellung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Störfällen

SGD/LGB

3.9.23

§ 16 Abs. 1, 2 und 3

Einrichtung und Durchführung eines Überwachungssystems

SGD/LGB

3.9.24

§ 18 Abs. 2

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines anlagenbezogenen Sicherheitsberichts

SGD/LGB

3.9.25

§ 19 Abs. 1 bis 5

Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen an das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium, Veranlassung von Maßnahmen und Mitteilung über deren Ergebnisse

SGD/LGB

3.9.26

§ 19 Abs. 4 und 5

Weiterleitung von Mitteilungen und Ergebnissen der Analysen oder Empfehlungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.9.27

§ 20 Abs. 1

Entgegennahme der schriftlichen Anzeige über Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7

SGD/LGB

3.9.28

§ 20 Abs. 2

Verlangen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Abs. 1

SGD/LGB

3.9.29

§ 20 Abs. 4

Entgegennahme der erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
KrV/StV

3.10

Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847) in der jeweils geltenden Fassung

3.10.1

§ 4 Abs. 7

Entgegennahme des Nachweises über die Einhaltung der Betriebszeit von Feuerungsanlagen (Altanlagen)

SGD

3.10.2

§ 6 Abs. 7

Entgegennahme des Nachweises über die Einhaltung der Betriebszeit von Gasturbinen

SGD

3.10.3

§ 6 Abs. 9

Entgegennahme des Nachweises über die Einhaltung des Massenstroms

SGD

3.10.4

§ 6 Abs. 10 und 11

Entgegennahme des Nachweises über die Einhaltung der Betriebszeit von Altanlagen

SGD

3.10.5

§ 7 Satz 2

Entgegennahme der Darlegung, dass Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig sind

SGD

3.10.6

§ 8 Abs. 3 Satz 2

Zulassung bestimmter Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefeldioxid

SGD

3.10.7

§ 10 Abs. 1

Bestimmung von Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen

SGD

3.10.8

§ 12 Abs. 1

Entgegennahme der Mitteilung über eine Betriebsstörung oder den Ausfall einer Abgasreinigungsanlage

SGD

3.10.9

§ 14 Abs. 2

Entgegennahme des Nachweises über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen

SGD

3.10.10

§ 14 Abs. 3 Satz 3

Entgegennahme der Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit

SGD

3.10.11

§ 15 Abs. 2 Satz 3

Entgegennahme des Nachweises über das Vorliegen der Voraussetzungen bei der Kalibrierung

SGD

3.10.12

§ 15 Abs. 3

Verzicht auf kontinuierliche Messungen sowie Verlangen von Nachweisen über den Stickstoffdioxidanteil

SGD

3.10.13

§ 15 Abs. 5 Satz 3

Entgegennahme des Nachweises über den Staubgehalt der eingesetzten Brennstoffe

SGD

3.10.14

§ 15 Abs. 6 Satz 3

Entgegennahme des Nachweises über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe
SGD

3.10.15

§ 15 Abs. 7 Satz 2

Entgegennahme des Nachweises über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Biobrennstoffen betrieben werden
SGD

3.10.16

§ 15 Abs. 8 Satz 2

Entgegennahme des Nachweises über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten
SGD

3.10.17

§ 15 Abs. 9

Verzicht auf kontinuierliche Messungen von Quecksilber

SGD

3.10.18

§ 15 Abs. 10

Bestimmung über die Art des Nachweises der Einhaltung der Schwefelabscheidegrade als Tagesmittelwert
SGD

3.10.19

§ 15 Abs. 11 Satz 2 und 3

Entgegennahme der Anzeige und Billigung des Nachweisverfahrens

SGD

3.10.20

§ 16 Abs. 2

Entgegennahme des Messberichts bzw. der Messergebnisse über kontinuierliche Messungen
SGD

3.10.21

§ 17 Abs. 2

Entgegennahme des Belegs, dass durchgeführte Maßnahmen keine oder offensichtlich geringe Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen und Emissionen haben

SGD

3.10.22

§ 17 Abs. 4

Entgegennahme des Nachweises, dass die Emissionen weniger als 50 v. H. der Emissionsgrenzwerte betragen

SGD

3.10.23

§ 18 Abs. 1

Entgegennahme des Messberichts über Einzelmessungen

SGD

3.10.24

§ 19 Abs. 1

Entgegennahme der jährlichen Aufstellung über Emissionen
SGD

3.10.25

§ 20 Abs. 3 Satz 1

Entgegennahme der Erklärung, unter Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb, die Anlage bis zum
31.12.2012 stillzulegen

SGD

3.10.26

§ 21 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen

SGD

3.10.27

§ 22 Abs. 1

Befugnis, andere oder weitergehende Anforderungen zu treffen

SGD

3.12

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung
vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung

-

3.12.1

§ 3 Abs. 4

Bestimmung von Maßnahmen für den Lagerbereich

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens: Die nach lfd. Nr. 1.1.1 jeweils zuständige Behörde; im Rahmen
der Überwachung: SGD/LGB

3.12.2

§ 4 Abs. 2 Satz 5

Zustimmung zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Anpassung der repräsentativen Stelle

SGD/LGB

3.12.3

§ 4 Abs. 2 Satz 6

Anerkennung des Gutachtens für die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der
Mindestverweilzeit

SGD/LGB

3.12.4

§ 4 Abs. 3 Satz 1

Zulassung abweichender Verbrennungsbedingungen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.5

§ 4 Abs. 3 Satz 3

Mitteilung von zugelassenen Ausnahmen an das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.6

§ 4 Abs. 6 Satz 5

Zustimmung zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Anpassung der repräsentativen Stelle

SGD/LGB

3.12.7

§ 4 Abs. 6 Satz 6

Anerkennung des Gutachtens für die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit
SGD/LGB

3.12.8

§ 4 Abs. 7 Satz 1

Zulassung abweichender Verbrennungsbedingungen
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.9

§ 4 Abs. 7 Satz 2

Mitteilung von zugelassenen Ausnahmen an das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.10

§ 5a Abs. 4 Satz 1

Festlegung eines anteiligen Mischgrenzwertes
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.11

§ 5a Abs. 8

Festsetzung der Emissionsgrenzwerte
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.12

§ 9

Bestimmung über die Einrichtung von Messplätzen
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.13

§ 10 Abs. 1

Bestimmung von Messverfahren und Messeinrichtungen
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.14

§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1

Bekanntgabe von Stellen zur Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Kalibrierung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung
LUWG

3.12.15

§ 10 Abs. 3 Satz 2

Entgegennahme der Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit
SGD/LGB

3.12.16

§ 11 Abs. 1 Satz 3

Erteilung von Ausnahmen von kontinuierlichen Messungen
Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.17

§ 11 Abs. 2

Verzicht auf kontinuierliche Messungen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.18

§ 11 Abs. 5

Verlangen der Durchführung kontinuierlicher Messungen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.19

§ 11 Abs. 6

Zulassung von Einzelmessungen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.20

§ 12 Abs. 2 Satz 1

Entgegennahme von Messberichten

SGD/LGB

3.12.21

§ 12 Abs. 2 Satz 3

Forderung nach telemetrischer Übermittlung der Messergebnisse

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.22

§ 13 Abs. 2a

Verzicht auf Einzelmessungen bei wesentlichen Änderungen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.23

§ 14 Abs. 1 Satz 1

Entgegennahme von Messberichten über Einzelmessungen

SGD/LGB

3.12.24

§ 16 Abs. 1 Satz 1

Entgegennahme von Mitteilungen über das Nichterfüllen von Anforderungen an den Betrieb

SGD/LGB

3.12.25

§ 16 Abs. 1 Satz 3

Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs oder der Außerbetriebnahme

SGD/LGB

3.12.26

§ 16 Abs. 2 Satz 1

Festlegung von Zeiträumen, in denen von den Emissionsgrenzwerten abgewichen werden darf

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.27

§ 18 Satz 1

Festlegung der Weise und der Form der Beurteilung von Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

SGD/LGB

3.12.28

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.29

§ 20 Abs. 1

Festlegung anderer oder weitergehender Anforderungen

Die nach lfd. Nr. 3.12.1 jeweils zuständige Behörde

3.12.30

§ 20a

Untersagung des Betriebs mangels Eignung

SGD/LGB

3.13

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) in der jeweils geltenden Fassung

3.13.1

§ 5 Abs. 1 bis 5

Anordnung von Maßnahmen und Festsetzung von Betriebszeiten

GSV

3.14

Verordnung über Chlor - und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung

3.14.1

§ 3 Abs. 1 und 2

Bewilligung von Ausnahmen

SGD

3.15

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung

3.15.1

§ 8 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage

SGD/LGB

3.15.2

§ 8 Abs. 5

Entgegennahme der Berichte über ortsfeste Anlagen und Verlangen der Berichte oder Berichtsausfertigungen bei beweglichen Behältnissen

SGD/LGB

3.15.3

§ 10

Befugnis zur Anordnung weitergehender Anforderungen

SGD/LGB

3.15.4

§ 11 Abs. 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

SGD/LGB

3.15.5

§ 11 Abs. 2

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von wiederkehrenden Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder im Sinne der Nummer 3.2.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

SGD/LGB

3.16

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung

3.16.1

§ 5 Abs. 4

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2

SGD/LGB

3.16.2

§ 6 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeigen von Tankstellen

SGD/LGB

3.16.3

§ 6 Abs. 5

Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Abs. 2 bis 4

SGD/LGB

3.16.4

§ 6 Abs. 6

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnung über die jährliche Abgabemenge

SGD/LGB

3.16.5

§ 7

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6

SGD/LGB

3.17

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626) in der jeweils geltenden Fassung

3.17.1

§ 8 Satz 1

Durchführung von Ausgangsbeurteilungen für die Bestandsaufnahme der Luftqualität

LUWG

3.17.2

§ 9 Abs. 2

Festlegung der Ballungsräume
LUWG

3.17.3

§ 9 Abs. 4

Ausweisung von Probenahmestellen, die für den Schutz von Ökosystemen und der Vegetation repräsentativ sind

LUWG

3.17.4

§ 10 Abs. 1

Beurteilung der Luftqualität

LUWG

3.17.5

§ 10 Abs. 2

Durchführung von Messungen zur Beurteilung der Konzentrationen der einzelnen Schadstoffe

LUWG

3.17.6

§ 10 Abs. 9

Einrichtung und Betrieb ausreichender Probenahmestellen

LUWG

3.17.7

§ 10 Abs. 10 Satz 1

Verwendung von Probenahmestellen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität

LUWG

3.17.8

§ 10 Abs. 10 Satz 2

Verwendung von Probenahmestellen und sonstigen Methoden, um Daten zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu erfassen

LUWG

3.17.9

§ 10 Abs. 11

Aufzeichnung von Daten über die Schwefeldioxidkonzentration; Ermittlung von Daten über die Überschreitung von Konzentrationen; Zusammenstellung von Angaben zum arithmetischen Mittel

LUWG

3.17.10

§ 11 Abs. 1 Satz 2

Aufstellung der Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die

Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge überschreiten

LUWG

3.17.11

§ 11 Abs. 2

Erstellen einer Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe zwischen dem Immissionsgrenzwert und der Summe von Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge liegen

LUWG

3.17.12

§ 11 Abs. 5, 6 und 7

Benennung von Gebieten oder Ballungsräumen gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in denen bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden
LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.17.13

§ 11 Abs. 8 Satz 1

Benennung der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten oder unterschritten werden
LUWG

3.17.14

§ 12 Abs. 1

Bereitstellung von aktuellen Informationen über die Konzentration der in den §§ 2 bis 7 genannten Schadstoffe
LUWG

3.17.15

§ 12 Abs. 2, 3 und 4

Aktualisierung von Informationen über Schadstoffkonzentrationen
LUWG

3.17.16

§ 12 Abs. 6

Information der Öffentlichkeit über die Überschreitung von Alarmschwellen
LUWG

3.17.17

§ 13 Abs. 1

Übermittlung der in § 13 Abs. 1 genannten Daten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.17.18

§ 13 Abs. 2

Übermittlung einer Liste von nach § 11 Abs. 5 benannten Gebieten und Ballungsräumen zusammen mit weiteren Informationen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.17.19

§ 13 Abs. 3

Nachweis von erhöhten Konzentrationen infolge von Naturereignissen gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.17.20

§ 13 Abs. 4

Übermittlung einer Liste von nach § 11 Abs. 7 benannten Gebieten oder Ballungsräumen zusammen mit weiteren Informationen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.17.21

§ 13 Abs. 5

Ermittlung und Übermittlung von aufgezeichneten Werten, den Gründen für alle Fälle von Überschreitungen und den zur Vermeidung von erneuten Überschreitungen ergriffenen Maßnahmen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

LUWG über das für das Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium

3.17.22

§ 14

Prüfung, ob Maßnahmen zur fristgerechten Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erforderlich sind
LUWG

3.18

Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 19 66) in der jeweils geltenden Fassung

3.18.1

§ 7 Abs. 1 und 2

Entgegennahme der Anzeige des Betreibers über die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung einer Hoch- oder Niederfrequenzanlage
SGD/LGB

3.18.2

§ 8 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 und 3
SGD/LGB

3.18.3

§ 8 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des § 4 bei Unverhältnismäßigkeit
SGD/LGB

3.18.4

§ 10 Abs. 2

Anordnung der vorzeitigen Erfüllung von Anforderungen gemäß §§ 2 und 3
SGD/LGB

3.18.5

§ 10 Abs. 3

Zulassung einer befristeten Ausnahme bei Nichteinhaltung der Nachrüstungsverpflichtung nach § 10 Abs. 2 Satz 1
SGD/LGB

3.19

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

3.19.1

§ 6

Entgegennahme der Anzeige
SGD

3.19.2

§ 7 Abs. 3 Satz 1

Bekanntgabe der Stelle für Kalibrierungen
LUWG

3.19.3

§ 7 Abs. 3 Satz 3

Entgegennahme der Bescheinigung und der Berichte
SGD

3.19.4

§ 8 Abs. 2

Entgegennahme von Messberichten über kontinuierliche Messungen
SGD

3.19.5

§ 10 Abs. 1

Entgegennahme der Messberichte über Einzelmessungen
SGD

3.19.6

§ 12

Zulassung von Ausnahmen
SGD

3.20

Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317) in der jeweils geltenden Fassung

3.20.1

§ 8 Abs. 1 und 2

Nähere Bestimmung von Messplätzen, der Messverfahren und Messeinrichtungen
SGD

3.20.2

§ 8 Abs. 3 und 4 Satz 1

Bekanntgabe von Stellen zur Überwachung des Einbaus und zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen
LUWG

3.20.3

§ 8 Abs. 4 Satz 2

Entgegennahme des Prüfberichts
SGD

3.20.4

§ 10 Abs. 3

Entgegennahme des Messberichts über kontinuierliche Messungen
SGD

3.20.5

§ 11 Abs. 3

Anordnung von Einzelmessungen
SGD

3.20.6

§ 12 Abs. 1

Entgegennahme von Messberichten über Einzelmessungen
SGD

3.20.7

§ 13 Abs. 1

Entgegennahme von Mitteilungen des Betreibers über das Nichterfüllen von Anforderungen
SGD

3.20.8

§ 13 Abs. 2

Festlegung von Zeiträumen, in denen von den Emissionsgrenzwerten abgewichen werden darf
SGD

3.20.9

§ 13 Abs. 3

Entgegennahme von Mitteilungen über den Stillstand der Abgasreinigung
SGD

3.20.10

§ 16

Zulassung von Ausnahmen
SGD

3.20.11

§ 17

Befugnis, andere oder weitergehende Anforderungen zu treffen
SGD

3.21

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung

3.21.1

§ 5 Abs. 2

Entgegennahme von Anzeigen
SGD

3.21.2

§ 5 Abs. 7

Entgegennahme und Entscheidung über die Annahme eines Reduzierungsplanes
SGD

3.21.3

§ 5 Abs. 8

Verlangen der Vorlage des Berichts über Messergebnisse
SGD

3.21.4

§ 5 Abs. 9

Entgegennahme der Mitteilung des Betreibers über die Nichteinhaltung von Anforderungen
SGD

3.21.5

§ 8 Abs. 1

Entgegennahme der Betreiberinformationen für die Berichterstattung an die Europäische Kommission

SGD

3.21.6

§ 9

Zugänglichmachung von Informationen für die Öffentlichkeit
SGD

3.21.7

§ 10

Befugnis, andere oder weitergehende Anforderungen zu treffen
SGD

3.21.8

§ 11

Zulassung von Annahmen
SGD

3.22

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung

3.22.1

§ 4

Entgegennahme einer Kopie der EG -Konformitätserklärung
LUWG

3.22.2

§ 5

Verlangen nach Einsicht in die Informationen aus der Konformitätsbewertung, insbesondere in die in Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG angegebenen technischen Unterlagen
SGD

3.22.3

§ 6 Abs. 1

Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
LUWG

3.22.4

§ 7 Abs. 2 Satz 1

Ausnahmen von Einschränkungen des § 7 Abs. 1

GSV; soweit diese selbst oder Dritte, die für sie tätig werden, eine Ausnahme beantragen: SGD

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)